

Beschlussvorlage**Nr. 118/2023**

Federführung	Dezernat III Baurechtsamt Haug, Wolfram
--------------	---

AZ./Datum:	/17.05.2023		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	13.06.2023
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	27.06.2023

Förderprogramm für steckerfertige Photovoltaikanlagen**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt

- das Programm zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen entsprechend der Richtlinie in Anlage 1.
- eine überplanmäßige Ausgabe auf Produktsachkonto 56100000-43180000 (Umweltschutzmaßnahmen – Zuschüsse für Sanierungsprogramme) in Höhe von 25.000 €.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Die Stadt Fellbach hat seit vielen Jahren ein Förderprogramm für Energiesparmaßnahmen an Wohngebäuden. Das Programm wird nach wie vor gut angenommen. Für 2023 stehen hierfür Mittel in Höhe von 40.000 € bereit. Ca. 35.000 € wurden bereits für erfolgte oder geplante Maßnahmen bewilligt.

Es ist geplant, das Programm grundlegend zu überarbeiten. Hierfür sollen die Ergebnisse aus den Prozessen zur Kommunalen Wärmeplanung und zum Klimaschutzkonzept abgewartet werden.

Steckerfertige Photovoltaikanlagen (auch Balkonanlagen, Balkonkraftwerke oder Mini-PV-Anlagen genannt) sind eine Möglichkeit, die Energiewende in der Breite der Gesellschaft voranzubringen. Die meisten Maßnahmen zum Einsatz von erneuerbaren Energien erfor-

dern hohe Investitionen und setzen voraus, dass Investor:innen auch Eigentum an Gebäuden oder Grundstücken haben oder diese langfristig pachten können. Bisher gab es kaum eine Möglichkeit, auch mit geringen Investitionen oder als Mieter:in erneuerbare Energien einzusetzen. Hier können steckerfertige Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag leisten, weil sie in der Regel vergleichsweise günstig sind und schnell und unkompliziert installiert werden können. Steckerfertige PV-Anlagen tragen außerdem zur Sichtbarmachung erneuerbarer Erzeugungsanlagen bei und animieren dazu, selbst bei der Nutzung erneuerbarer Energien tätig zu werden. Steckerfertige PV-Anlagen bieten daher die Möglichkeit, die erneuerbare Stromerzeugung direkt zu erleben und damit die Energiewende aktiv mitzugestalten. Außerdem sind diese Anlagen nicht an ein bestimmtes Gebäude gebunden und können beispielsweise bei einem Umzug mit umgezogen werden. Als kurzfristige und einfache Maßnahme eines Beitrags zum Klimaschutz sollen deshalb steckerfertige Photovoltaikanlagen in Privathaushalten unkompliziert gefördert werden. Neben dem Klimaschutz tragen Balkonanlagen auch zu einer direkten Entlastung der Haushalte bei, da sich die Stromkosten unmittelbar reduzieren. Die städtische Förderung soll einen zusätzlichen finanziellen Anreiz bieten und die Ausbreitung von steckerfertigen PV-Anlagen in Fellbach beschleunigen.

Da die Verwaltung in den letzten Monaten immer wieder Anfragen nach einer Förderung erreicht haben, die abschlägig beschieden werden mussten, sollen Balkonanlagen rückwirkend bis zum Jahresanfang 2023 gefördert werden.

Ähnliche Förderprogramme wurden von Nachbarkommunen bereits aufgelegt:

- Backnang: 100 €, bei Kosten unter 200 € max. 50%; Inhaber Familien- und Kulturpass 200 €, bei Kosten unter 400 € max. 50%
- Weinstadt: 200 €, bei Kaufpreis unter 200 € 50 %
- Waiblingen: 100 € / kWp
- Leutenbach: 100 €
- Schwaikheim: 200 €

Um die Bearbeitung so schlank wie möglich zu halten, sollen keine Differenzierungen bei der Förderung vorgenommen werden. Die Antragstellung ist ausschließlich über ein Online-Formular vorgesehen. Als Nachweis sollen die Rechnung, ein Foto der installierten Anlage, eine Eigenerklärung/ Konformitätserklärung des Herstellers bzw. des Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (CE-Kennzeichnung und Einhaltung der Norm VDE-AR-N-4105 bzw. DGS Sicherheitsstandard) sowie ein Nachweis der Anmeldung der Anlage bei den Stadtwerken Fellbach ausreichen. Bei denkmalgeschützten Objekten ist zudem vorab eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen und beizufügen. Die Bewilligung soll ebenfalls ausschließlich in Textform (Versand der Entscheidung per E-Mail) erfolgen. So ist eine vollständig papierlose und ausschließlich digitale Bearbeitung möglich.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt wie beim Energiesparförderprogramm durch das Baurechtsamt. Zusätzliche Personalkapazitäten sind nicht geplant. Die erforderlichen, nicht abschließend einschätzbaren Kapazitäten werden durch Aufgabenreduzierung an anderer Stelle aufgefangen.

Die Förderung ist derzeit auf Anlagen beschränkt, deren Abgabeleistung am Wechselrichter maximal 600 Watt beträgt. Es ist allerdings eine gesetzliche Änderung in Planung, die diese Leistung auf voraussichtlich 800 Watt erhöhen soll. In den Förderbedingungen ist die geplante Leistungsanhebung bereits berücksichtigt.

Die Nachfrage lässt sich schwer abschätzen. Es wurde dem Beschlussantrag eine Anzahl von 250 Förderanträgen zugrunde gelegt. Bei einer Förderung von 100 € je Haushalt und Anlage ergibt sich ein Betrag von 25.000 €. Dieser soll auf dem Produktsachkonto 56100000-43180000 (Umweltschutzmaßnahmen – Zuschüsse für Sanierungsprogramme) zur Verfügung gestellt werden.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat sollen eine Pressemitteilung und eine Bekanntmachung im Stadtanzeiger erfolgen. Die Informationen werden kurzfristig auch auf der städtischen Homepage mit Verlinkung auf die Richtlinien und den Onlineantrag eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ keine
- ☐ einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- ☒ lfd. jährliche Kosten von 25.000 €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- ☐ bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- ☐ Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- ☒ überplanmäßige Ausgabe von 25.000 € notwendig
- ☐ Sonstiges

gez.
Beatrice Soltys
Bürgermeisterin

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlage: Richtlinie Förderprogramm